

Eckpunktepapier zum Thema „Neuordnung des Wahlrechts in Hessen“

Bei der Landtagswahl in Hessen kam es im Oktober 2018 zu 27 Überhang- und Ausgleichsmandaten, welche der Tatsache geschuldet waren, dass die CDU mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach Zweitstimmenanteil zustanden.

Damit vergrößert sich der Landtag in absoluten Zahlen auf 137 Sitzplätze. Um zukünftig einen übergroßen Landtag in Folge von Überhang- und Ausgleichsmandaten zu vermeiden, ist eine Neuordnung des Wahlrechts anzustreben.

Eine Neuordnung des Wahlrechts in Form einer Senkung der Anzahl der Wahlkreise würde zu einer erheblichen Verbesserung der jetzigen Situation führen, da die derzeitige Größe des Landtages sowohl ein Kostenproblem darstellt, als auch einen gravierenden Verlust an Arbeitsfähigkeit mit sich bringt. Ausschüsse werden immer größer, konzentrierte Sachdebatten treten hinter der Profilierung zurück. Gebäude werden zu klein und die Verwaltung stößt an ihre Grenzen, wenn immer mehr Abgeordnete und Mitarbeiter untergebracht und Räume ausgestattet und verwaltet werden müssen. Weder Verwaltung noch Wähler oder Parteien können die künftige Größe des Landtages prognostizieren. Dem Bürger ist es darüber hinaus nicht vermittelbar, warum die gleichen Aufgaben ebenso gut von 110 Abgeordneten erledigt werden können oder müssen. Entsprechend gering ist die Akzeptanz hinsichtlich der aktuellen Größe des Hessischen Landtages.

1. Senkung der Anzahl der Wahlkreise auf 45

- Die FDP ist der Ansicht, dass sich die gesetzliche Zahl von 110 Abgeordneten im Hessischen Landtag bewährt hat. An der **Sollgröße von 110 Abgeordneten** soll daher festgehalten werden.
- Der Spielraum für eine Verkleinerung des Parlaments innerhalb des bewährten personalisierten Verhältniswahlrechts ist begrenzt. Möglichkeiten sind die Durchbrechung des Personalprinzips, wonach jeder Wahlkreis auf jeden Fall durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten wird oder die **Verringerung der Zahl der Wahlkreise**.

- Die FDP spricht sich für eine Neuregelung in Form der Verringerung der Zahl der Wahlkreise aus, denn dadurch bleibt sichergestellt, dass jeder Wahlkreis durch einen direkt gewählten Abgeordneten im Hessischen Landtag vertreten ist. **Danach soll es in Hessen zukünftig ca. 45 Wahlkreise geben.** Dies erfordert eine Änderung des § 7 Abs. 1 Landtagswahlgesetz (LWG).
- Dies bedeutet, dass es bei 45 Wahlkreisen in Hessen und einer gesetzlichen Größe von 110 Abgeordneten **45 Direktmandate** geben wird und **65 Mandate über die Listen**, sodass die Wahrscheinlichkeit der Überhangmandate verringert wird.

2. Möglichst geringe Abweichung der Größe der Wahlkreise

- Der in Art. 73 Abs. 2 Hessische Verfassung verankerte **Grundsatz des gleichen Stimmrechts** gilt auch für die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen. Er verlangt, dass die Wahlkreise möglichst gleich viele Wahlberechtigte haben.
- Weicht ein Wahlkreis um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise ab, verstößt diese Abweichung gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Stimmgleichheit.
- Wir streben daher eine **möglichst geringe Abweichung der Größe der Wahlkreise** in Hessen an, damit gewährleistet ist, dass die Gleichheit des Stimmrechts besteht. Die Wahlkreise sind daher unter Berücksichtigung der Anzahl der Wahlberechtigten neu einzuteilen. Bei dieser Neueinteilung der Wahlkreise ist dies unbedingt zu berücksichtigen, denn hierbei bietet sich die Chance, eine langfristige Regelung zu schaffen, sodass nicht nach jeder Legislaturperiode eine Neuordnung der Wahlkreise zu erfolgen hat.

3. Neuordnung der Wahlkreiskommission

- Innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der derzeitigen Wahlperiode ist die Neuordnung des Wahlrechts für Hessische Landtagswahlen auf den Weg zu bringen.
- Wir regen eine **Neuordnung der Wahlkreiskommission** an. Diese setzt sich derzeit gem. § 7 Abs. 4 S.2 LWG unter anderem aus fünf Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen, die von den Fraktionen des Landtags benannt werden.
- Da bei der Zusammensetzung der Wahlkreiskommission die Mehrheitsverhältnisse nicht im Vordergrund stehen, schlagen wir vor, dass jede im Hessischen Landtag vertretene Fraktion einen Abgeordneten als Mitglied an die Wahlkreiskommission versendet.
- Ohne Änderung der Zusammensetzung würde die Wahlkreiskommission nach Mehrheitsverhältnissen aus Abgeordneten der Fraktionen der CDU, Grünen, SPD und AfD bestehen. Damit jede Fraktion des Hessischen Landtags in dieser Kommission vertreten ist, fordern wir, die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf sechs.

4. Parteiübergreifende Arbeitsgruppe

- Die FDP regt an, dass neben der Wahlkreiskommission frühzeitig eine Arbeitsgruppe gebildet wird, sodass durch einen **parteiübergreifenden Austausch** über die Neueinteilung der Wahlkreise und das Problem der Überhang- und Ausgleichsmandate beraten werden kann.
- Wir befürworten diese Arbeitsgruppe, da wir im Gegensatz zu Schwarz-Grün in der letzten Legislaturperiode, eine Änderung des Wahlrechts mit **breiter parlamentarischer Mehrheit** auf den Weg bringen wollen.